

lief weinend davon, ohne ihre Jacke wiederbekommen zu haben.
Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation der Urteile des Stadtbezirksgerichts und des Stadtgerichts wegen Gesetzesverletzung durch fehlerhafte Zubilligung mildernder Umstände (§ 177 Abs. 2 StGB) und wegen gröblich unrichtigen Strafausspruchs beantragt.
Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und richtig festgestellt. Auch die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten als versuchte Notzucht (§§ 177 Abs. 1, 43 StGB) ist richtig und wird deshalb mit dem Kassationsantrag nicht beanstandet.

Unrichtig ist jedoch die Anwendung des Abs. 2 des § 177 StGB. Als mildernde Umstände haben das Stadtbezirksgericht und das Stadtgericht das Alter des Angeklagten zur Zeit der Tat sowie die Tatsache, daß er unter Einfluß von Alkohol handelte, berücksichtigt. Hinsichtlich des Alkoholeinflusses ist das Stadtgericht davon ausgegangen, daß bei dem Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB Vorgelegen haben. Mildernde Umstände nach § 177 Abs. 2 StGB sind jedoch nur solche auf der objektiven oder subjektiven Seite der strafbaren Handlung vorliegenden Umstände, die sich unmittelbar auf die Tatbegehung beziehen. Allein die Tatsache, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat immerhin 22 Jahre alt war, ist noch kein solcher Umstand.

Aber auch die nach § 51 Abs. 2 StGB gegebene Möglichkeit, die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs (§ 44 StGB) zu mildern, ist nicht gleichbedeutend mit dem Merkmal „mildernde Umstände“ nach § 177 Abs. 2 StGB.

Den im Prinzip gleichen Grundsatz hat das Oberste Gericht bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 213 StGB für den Fall des Vorliegens der Voraussetzung des § 51 Abs. 2 StGB auch in dem Urteil vom 16. Oktober 1962 - 3 Ust III 42/62 - (NJ 1962 S. 780) ausgesprochen.

Abgesehen davon, daß nicht exakt festgestellt worden ist, ob die Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Angeklagten durch den Alkoholgenuß erheblich vermindert war, hätte aus obigen Gründen von der Möglichkeit der Strafmilderung des § 51 Abs. 2 StGB kein Gebrauch gemacht werden dürfen. Der Angeklagte war bereits wegen im Vollrausch begangenen Gewalttätigkeiten bestraft worden. Auch war er kurze Zeit vor der Tat wegen der unter Alkoholeinfluß erfolgten Belästigung weiblicher Gäste vom BGL-Vorsitzenden ermahnt worden.

Die weitere Auffassung des Stadtgerichts, ein versuchtes Verbrechen müsse grundsätzlich milder als ein vollendetes bestraft werden, findet im Gesetz keine Stütze. Vielmehr heißt es in § 44 Abs. 1 StGB: „Das versuchte Verbrechen oder Vergehen kann milder bestraft werden als das vollendete.“

Die für ein versuchtes Verbrechen konkret erforderliche Strafe ergibt sich aus der Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände, des persönlichen und gesellschaftlichen Verhaltens des Täters und seiner Motive. Die Strafe für den Versuch ist dabei grundsätzlich dem in der speziellen Strafnorm angedrohten Strafraum zu entnehmen. Die Milderungsmöglichkeiten des § 44 Abs. 2 und 3 StGB sind erst dann anzuwenden, wenn die geringe Schwere des Versuchs den durch die Mindeststrafe der speziellen Strafnorm gesetzten Grenzen nicht entspricht. Umstände, die den Grad der Schwere des Versuchs in dieser Hinsicht charakterisieren, hat die Beweisaufnahme jedoch nicht

ergeben. Auch der übrige Akteninhalt bietet dafür keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil ergibt sich aus den Feststellungen, daß der Angeklagte die Geschädigte bei dem Notzuchtversuch erheblich mißhandelt hat. Nach dem Dargelegten hat bereits für das Stadtbezirksgericht keinerlei Veranlassung bestanden, eine Strafe auszusprechen, die unter der im § 177 Abs. 1 StGB festgesetzten Mindeststrafe liegt.

Ausgangspunkt der vom Stadtgericht zu Unrecht ausgesprochenen bedingten Verurteilung ist die prinzipiell falsche Einschätzung derartiger Sittlichkeitsverbrechen in der sozialistischen Gesellschaft. Die fehlerhafte Auffassung des Stadtgerichts beruht auf einem ungenügenden Erfassen des Standes der gesellschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik. Nach der Befreiung der Frau von kapitalistischer Knechtschaft und Ungleichheit haben die Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Talente und Fähigkeiten entfaltet, ihre Gleichberechtigung im Leben durchgesetzt und Großes beim Aufbau des Sozialismus geleistet. In der Familie, im Betrieb und im gesellschaftlichen Leben haben sich zwischen Mann und Frau neue, sozialistische, wahrhaft menschliche Beziehungen entwickelt. Die Beziehungen der Geschlechter zueinander beruhen auf gegenseitiger Zuneigung und Achtung sowie auf der freien Willensentschließung der Partner.

Notzuchtverbrechen, auch versuchte, erfahren daher stärkste Mißbilligung der sozialistischen Gesellschaft. Wer sie begeht, muß mit schwerer Strafe rechnen. Eine bedingte Verurteilung wird daher nur selten ausgesprochen werden können. Bei der Straftat des Angeklagten sind derartige Voraussetzungen nicht gegeben. Außer diesen, sich aus dem Charakter der Straftat herleitenden, für die Festsetzung der Strafe nach Art und Höhe bedeutsamen Gesichtspunkten schließen die bisherige schlechte Arbeitsdisziplin des Angeklagten, sein häufiger Arbeitsplatzwechsel, sein gesellschaftliches Desinteresse und die Tatsache, daß er kurze Zeit nach der Strafverbüßung wieder straffällig wurde, die Anwendung des § 1 StEG aus.

Nach alledem hätte das Stadtbezirksgericht den Angeklagten wegen versuchter Notzucht gemäß §§ 177 Abs. 1, 43 StGB zu einer Zuchthausstrafe verurteilen müssen. Das Stadtgericht hätte erst recht die Strafe nicht noch weiter mildern dürfen, sondern die Berufung zurückweisen müssen. Das Stadtgericht ist durch diese fehlerhafte Entscheidung seiner ihm obliegenden Anleitungspflicht nicht gerecht geworden und hat damit gegen die in den Rechtspflegebeschlüssen des Staatsrates nachdrücklich erhobene Forderung, die Qualität der Arbeit der Justizorgane zu verbessern, verstoßen.

§§ 211, 212, 43, 223a, 73 StGB.

1. Die Begehungsweise „heimtückisch“ beim Mord erfordert das bewußte Ausnutzen einer persönlichen Vertrauensbeziehung des Täters zu seinem Opfer. Das ist dann der Fall, wenn der Täter durch sein Verhalten vor der Tatausführung sein Opfer in dessen Vertrauen zu ihm bestärkt, um es dadurch bewußt arglos zu machen.

2. Zwischen einem versuchten Tötungsverbrechen und der durch diesen Versuch herbeigeführten Körperverletzung liegt Gesetzeinheit vor, weil der Täter den Angriff mit Tötungsvorsatz führte.

3. Zur Strafzumessung bei versuchtem Totschlag.

OG, Urt. vom 3. Mai 1963 - 3 Ust III 10/63.

Dem Urteil des Bezirksgerichts vom 4. April 1963 liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 27jährige Angeklagte wurde größtenteils von seiner Mutter allein erzogen, da sein Vater im Jahre 1941 verstorben ist. Bis zu seinem 17. Lebensjahr verlief seine